

Fischereiverein Herzogenaurach e.V.

Fischereiordnung

Stand September 2021

Inhalt

1. Name, Sitz, Geschäfts- und Angeljahr
2. Fischereiordnung
3. Verhalten am Wasser
4. Angelzeiten, Schonzeiten und Fangmaße
5. Gewässerwarte
6. Rechte der Gewässerkontrolleure
7. Unsere Gewässer

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fischereiverein Herzogenaurach e.V.
2. Er hat seinen Hauptsitz in Herzogenaurach im Landkreis Erlangen Höchststadt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR 20244 beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
4. **Das Geschäftsjahr geht vom 01.10. bis 30.09.** für den finanzwirtschaftlichen Jahresabschluss.
5. **Das Angeljahr geht vom 01.01. bis 31.12.** für alle anderen nachfolgenden Regelungen, Ordnungen und Kataloge (z.B. Kartenausgabe gilt für Angeljahr).
6. Der FVH ist politisch und konfessionell neutral.

2 Fischereiordnung

Die Vorstandschaft hat 2018 einen Maßnahmenkatalog für Verstöße, eine Fischereiordnung sowie die Beitragsordnung erlassen, um allen Mitgliedern eine genaue Orientierung im Verein zu ermöglichen. **Nachfolgend finden sich die Bestimmungen der Fischereiordnung. Diese Bestimmungen setzen nicht die gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft, sondern gelten ergänzend.**

3 Verhalten am Wasser

1. Für die Ausübung der Fischwaid gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Fischereivereins Herzogenaurach e.V. – nachzulesen im gültigen Jahreserlaubnisschein.
Der gültige Erlaubnisschein zur Fischereiausübung und der Fischereischein sind stets mitzuführen.
2. Jeder Angler hat die Belange des Umwelt-, Natur-, Tierschutzes und die dementsprechenden Vorschriften zu beachten.
3. Vor Beginn des Fischens sind das Tagesdatum sowie das besuchte Gewässer mit Kugelschreiber in den Erlaubnisschein einzutragen.
4. Es darf nur mit 2 (zwei) Handangeln mit je einem Vorfach gefischt werden. Auf Raubfische darf generell nur mit 1 (einer) Handangel gefischt werden.
5. Das Fischen vom Boot aus ist verboten.
6. Jeder Fang, welcher nicht wieder zurückgesetzt wurde (untermaßiger Fisch), ist sofort in die Fangliste einzutragen.
7. Die Gewässer sind sauber zu halten und Müll ist nach der Angelei mit zurück zu nehmen.
8. Das Errichten von offenen Feuer ist verboten. Feuerrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
9. Für Flurschäden und Unfälle haftet jeder Angler selbst.
10. Parken des PKW nur an den dafür vorgesehenen Stellen (siehe hierzu auch Besonderheiten für bestimmte Gewässer). Ausnahmen nur mit Schwerbehindertenausweis.

11. Für verursachte Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden haftet der Erlaubnisscheininhaber persönlich. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verein werden ausnahmslos an den Verursacher weitergegeben.

4 Angelzeiten, Schonzeiten und Fangmaße

1. Die tägliche Angelzeit beginnt 0 Uhr bis 24:00 Uhr.
2. Nachtangeln ist erlaubt.
3. Ein gehälterter Fisch darf nicht ausgetauscht oder zurückgesetzt werden.
4. Jeder Angler muss seine gefangenen Fische selbst halten, ein gemeinsames Haltern ist verboten.
5. Beim Haltern sollte stets auf eine tiergerechte Art geachtet, z.B. Anzahl und Art der Fische im Karpfensack.
6. Es dürfen alle herkömmlichen natürlichen und künstlichen Köder verwendet werden. Es ist nur das Fischen mit totem Köderfisch erlaubt. Das Angeln und Anfüttern mit nicht artgerechtem Fischfutter (z.B. Hundefutter, Katzenfutter) ist nicht erlaubt.
7. Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind schonend in das Wasser zurückzusetzen. **Nicht zurück gesetzt werden dürfen**
 - a. Zwergwelse
 - b. Schwarzmundgrundel
 - c. in Fließgewässern Welse, egal welcher Größe
8. Gewässersperren
 - a. Wegen Besitzmaßnahmen sind alle Angelweiher vom 01.10. bis 31.10. und alle Fließgewässer vom 01.11. bis 15.11. für die Angelfischerei gesperrt.
 - b. Am Tag vor und an den Tagen von Anfischen, Hegefischen und Königsfischen unseres Vereins sind alle Vereinsgewässer ganztätig gesperrt.
 - c. Am Umweltschutztag sind alle Vereins- sowie Verbandsgewässer ganztätig gesperrt.

Sollten abweichend von den genannten Terminen in einzelnen Angelteichen Fischarten oder das Gewässer gesperrt sein, wird dies für die Dauer des Zeitraumes durch Schilder gekennzeichnet.

9. Es gelten folgende Schonmaße, -zeiten und Fangbeschränkungen:

Fischart	Schonmaß	Schonzeit	Fangbeschränkung			Bemerkung
			Tag	Woche	Jahr	
Karpfen	35 cm	entfällt	2	4	40	zählt als eine Fischart
Graskarpfen	65 cm	entfällt				
Schleie	30 cm	entfällt	3	6	30	
Aal	50 cm	01.11 – 28.02	Keine	Keine	Keine	
Hecht	55 cm	01.02.-30.04.	1	2	20	
Zander	55 cm	01.02.-30.04.	1	2	15	

Wels	70 cm	01.02 – 30.04.	1	2	10	Fangbeschränkung und Schonmaß gilt nur in den Dummettsweihern und in Weppersdorf. In allen anderen Gewässern, besonders in den Fließgewässern müssen gefangene Welse ohne Schonmaß und Fanglimit entnommen werden.
Bachforelle	30 cm	01.10.-30.04.	2	4	10	zählt als eine Fischart
Regenbogenforelle	30 cm	01.10.-30.04.				
Rutte	50 cm	entfällt	2	4	20	
Barbe	50 cm	01.04.-15.07.	2	4	20	
Nase	50 cm	01.02.-30.05.	2	2	20	

5 Gewässerwarte

Gewässerwarte haben die Aufgabe, insbesondere die Fischereiordnung am Gewässer aufrecht zu erhalten. Den Gewässerwarten werden zudem Gewässer zur Zustandsbeobachtung zugewiesen und üben so eine wichtige Funktion für alle Angler aus. Bei Fragen zum Gewässer, Bestand und Angelei können sich die Mitglieder, insbesondere neue Mitglieder, auch gerne an die Gewässerwarte wenden.

1. Jedem Gewässerwart werden Gewässer zugewiesen für das er den Zustand beobachtet, um Zustandsveränderungen frühzeitig zu erkennen (Güte, Wasserstand, Fische, Angelei).
2. Aufklärung und Hilfe um fehlerhaftes Verhalten am Wasser zu verhindern.
3. Kontrolle des Anglers und seiner Angelei nach gesetzlichen Vorgaben.
4. Meldung von Verstößen an den Vorstand, insbesondere gegen die fischereirechtliche Ordnung.

Dem Gewässerwart kann die Aufgabe eines Fischereiaufsehers übertragen werden. Hier gelten dann ergänzend die Rechte und Pflichten des Fischereiaufsehers.

6 Rechte der Gewässerkontrollure

Staatliche Fischereiaufseher, Gewässerwarte sowie die Vereinskontrollure haben die Aufgabe, insbesondere die Fischereiordnung am Gewässer aufrecht zu erhalten, z.B. durch

1. Kontrolle von Fischereischein und Erlaubnisschein (beides muss mitgeführt werden!).
2. Angelhaken und Köder, auch wenn dieser bereits ausgelegt wurde (Angler muss diesen dann einholen).
3. Vollständigkeit der Ausrüstung für die ausgeübte Angelei.
4. Führt ein Angler beim Begehen des Wassers auch eine Landungshilfe (Kescher) mit?

5. Ist das Angelgerät für die ausgeübte Angelart passend? (z.B. Kescher groß genug, Raubfischangel mit passendem Vorfach, etc.)
6. Kontrolle von Setzkeschern oder Behältnissen zum Fischtransport.
7. Meldung von Verstößen an den Vorstand, bei strafrechtlichen Verstößen ebenso an die Polizei (z.B. Fischen ohne Erlaubnisschein, Fischereischein, etc...)

7 Die Gewässer unseres Vereins:

7.1 Aisch:

Wehr Nundorfer Mühle bei Kaubenheim bis Gemarkungsgrenze Dietersheim

7.2 Aurach

Stadtgrenze oberhalb Eckenmühle bis Stadtgrenze Hauptendorf oberhalb Brücke

7.3 Reiche Ebrach

Strecke 1) Lempenmühle unterhalb vom Wehr, einschließlich Mühlgraben bis Mühlwehr Mühle in Pommersfelden

Strecke 2) Mühle in Schlüsselau einschließlich Mühlgraben bis zur Mühle in Röbersdorf
Alle Grenzen an den Fließgewässern sind durch Tafeln gekennzeichnet.

7.4 Dummetzweiher

- Vereinseigene Anlage bei Adelsdorf/Aisch
- Größe ca. 8ha
- Die Anlage besteht aus 3 Angelteichen, diese haben Wallerbesatz. Hier gilt das Schonmaß von 70 cm. Angeln auf Wels = Angeln auf Raubfisch (= 1 Handangel).
- Keine Tageskarten für Nichtmitglieder (ausschließlich für passive Mitglieder).

7.5 Frischenweiher

- Vereinseigene Anlage bei Weppersdorf
- Größe ca. 5 ha
- Die Anlage besteht aus 2 Angelteichen und 1 Aufzuchtteich, diese haben Wallerbesatz. Hier gilt das Schonmaß von 70 cm. Angeln auf Wels = Angeln auf Raubfisch (= 1 Handangel).
- Keine Tageskarten für Nichtmitglieder (ausschließlich für passive Mitglieder).

7.6 Erlesweiher

- Vereinseigene Anlage bei Oberreichenbach
- Größe ca 1,5 ha
- Mischbesatz

7.7 Schreibersweiher

- Angepachtete Anlage bei Klebheim.
- Größe ca. 3,5 ha
- Die Anlage besteht aus 2 Angelteichen und 2 Aufzuchtteichen
- Mischbesatz

7.8 Schösselweiher

- Angepachtete Anlage zwischen Klebheim und Buch
- Größe ca. 2 ha
- Die Anlage besteht aus 2 Angelteichen und 1 Aufzuchtteich
- Mischbesatz

7.9 Rieder Weiher

- Angepachtete Anlage bei Hammerbach
- Größe ca. 2 ha
- Die Anlage besteht aus 1 Angelteich und 1 Aufzuchtteich
- Mischbesatz

7.10 Blobenweiher

- Angepachtete Anlage bei Haundorf
- Größe ca. 0,5 ha
- Die Anlage besteht aus 1 Angelteich
- Mischbesatz

7.11 Allgemeines

- Alle Angelteiche sind mit Karpfen, Schleien, Nebenfischen und Raubfischen besetzt.
- An allen Anlagen befinden sich durch Schilder gekennzeichnete und angelegte Parkplätze. Das Parken auf Weiherdämmen ist verboten, Ausnahme Schwerbehindertenausweis!